

# Fürsorge für Taubstumme

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Taubstummen-Zeitung**

Band (Jahr): **16 (1922)**

Heft 12

PDF erstellt am: **10.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Sürsorge für Taubstumme

**Aargau.** Der Erziehungsdirektor des Kantons Aargau verpflichtet in einer Weisung die Schul- und Vormundschaftsbehörden, je weilen zu Beginn des Schuljahres für alle ins schulpflichtige Alter tretenden Kinder, die wegen Taubstummheit nicht in die Gemeindegemeinschaft aufgenommen werden können, bei denen aber Bildungsfähigkeit vorhanden ist, die sofortige Unterbringung in einer Taubstummenanstalt anzustreben. Das soll auch Anwendung finden auf die gegenwärtig bereits im schulpflichtigen Alter stehenden, im Kanton Aargau wohnhaften Taubstummen. An die Kosten leistet der Staat einen Beitrag von 25 bis 70 Prozent.

**Deutschland.** Berlin. Es werden wieder Hochschulkurse für Taubstumme eingerichtet. Diese Kurse wollen die Taubstummen zu selbstständig denkenden Menschen machen. Es wird darum in diesen Kursen größter Wert auf tätige Teilnahme der Tauben gelegt. Sie sollen selbst Anregungen geben, Aufgaben stellen, Schlüsse ziehen, ihre Ansichten schriftlich niederlegen. Es sind für Berlin 4 Kurse vorgesehen. Es sollen behandelt werden im

1. Kursus; Elektrizität, Taubstummen-Bildung und -Fürsorge, Vorgeschichte d. Erde.
2. Kursus: Wahlfreies Zeichnen und Malen.
3. Kursus: Die bedeutendsten bildenden Künstler des 14. Jahrhunderts.
4. Kursus: Der neuzeitliche Roman.

**Italien.** Taubstummenkongress in Rom. Die Blätter berichten über den in Rom stattgefundenen Kongress, auf dem 40,000 italienische Taubstumme durch ihre Delegierten vertreten waren. Es wurden große Reden gehalten, ohne daß auch nur ein Ton vernehmbar war. Die Redner erschöpften sich in einer Beredsamkeit, die sich ausschließlich durch das Mittel der Fingersprache ausdrückte. Der Kongress forderte vor allem in weitestem Umfange Erziehungs-freiheit für Taubstumme.

### Auszug aus dem 22. Bericht über die Taubstummenpastoration im Kanton Bern

vom 1. Oktober 1921 bis 30. September 1922. (Schluß).

In 3 Sitzungen behandelte das Komitee die laufenden Geschäfte. Durch Schreiben vom

2. Februar 1922 richtete Herr E. Sutermeister an das Komitee zu Händen des Ausschusses für kirchliche Liebestätigkeit, die schon früheres von ihm geäußerte dringliche Bitte, es möchte die Schaffung eines staatlichen, durch einen ordinierten Geistlichen zu besetzenden bernischen Taubstummen-Pfarramtes angestrebt werden. Im Fall der Errichtung einer solchen selbstständigen Pfarrstelle, wie sie im Kanton Zürich schon seit längeren Jahren besteht, gedenkt Herr Sutermeister sich von der Pastoration zurückzuziehen, um sich völlig dem immer größere Anforderungen stellenden Generalsekretariat des schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme und der Redaktion der Taubstummenzeitung widmen zu können. Nach eingehender Prüfung gelangten wir zu der Ueberzeugung, daß in der Tat im Unterschied von der bisherigen, nur halb offiziellen Ordnung der Taubstummenpastoration ihre klare Einfügung in den staatlichen, beziehungsweise landeskirchlichen Organismus einen Fortschritt bedeuten würde, welcher der natürlichen Entwicklung des wachsenden Werkes entspricht. In diesem Sinne ließen wir im Juli in Verbindung mit dem Ausschuss für kirchliche Liebestätigkeit eine Eingabe an den evangelisch reformierten Synodalrat abgehen, worin wir um Einleitung bezüglicher Verhandlungen mit den staatlichen Behörden ersuchten. Ein staatliches Dekret, für welches wir vorschlagsweise gewisse Normen aufstellten, würde die Sache der bernischen Taubstummenpastoration, die sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten ihres Bestehens als eine unzweifelhafte Notwendigkeit erwiesen hat, organisatorisch und materiell für die Zukunft auf einen gesicherten Boden stellen. Wir hoffen, im nächsten Bericht einen günstigen Erfolg der getanen Schritte melden zu können.

Im vollen Bewußtsein, daß die religiöse und soziale Fürsorge für die mehr als 600 erwachsenen Taubstummen unseres Kantons eine Aufgabe ist, die unter keinen Umständen fallen gelassen werden darf, stellen wir unser Werk getrost unter den Schutz des Höchsten und erbitten dafür auch in Zukunft die Teilnahme und Unterstützung aller Einsichtigen und Warmherzigen.

Bern, 13. Oktober 1922.

Namens des Komitees für die

Taubstummenpastoration:

Der Präsident: Prof. Dr. M. Lauterburg.

Der Sekretär: H. Käch.